

Regierung von Unterfranken
Arbeitsstätten, Heimarbeit, Sozialer
Arbeitsschutz

Postfach 6349
97013 Würzburg

Per Fax an: +49 931 380-1803

Kopie an:
Universität Würzburg
Abteilung 4 - Servicezentrum Personal
Ottostraße 16
97070 Würzburg
oder per Fax: +49 (0)931 31-82605

Antrag nach § 28 Abs. 1 MuSchG - Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 MuSchG

Hinweise:

- Die Überprüfung Ihres Antrags ist **kostenpflichtig**.
- Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen (*dazu gehört auch die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen*) bei der Behörde bis 22:00 Uhr beschäftigen, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllt sind.

Da die Genehmigung zur Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Behörde als erteilt gilt (*Fiktion*), erhalten Sie lediglich eine Kostenrechnung für die Prüfung der Antragsunterlagen.

Auf Wunsch können wir Ihnen zudem eine Bescheinigung des Eintritts der Genehmigung zusenden, für die wir allerdings Zusatzkosten in Rechnung stellen.

1. Arbeitgeber

Name			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner im Betrieb

Name		Vorname
Funktion		
Telefon	Fax	E-Mail

Angaben zur geschützten Frau

- schwanger
 stillend

Name		Vorname
Geburtsdatum	(voraussichtlicher) Entbindungstermin	

Beschäftigungsort

Zweigstelle, Filiale, Abteilung, Heimarbeit, Entleiher

2. Angaben zu einer Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr aufgrund § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 MuSchG.

Bedingungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG:

Nr. 1 Einverständniserklärung der geschützten Frau:

Ich erkläre mich ausdrücklich bereit für eine Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr. Mir ist bekannt, dass ich meine Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (§ 28 Abs. 1 Satz 3 MuSchG).

Ort, Datum

Unterschrift geschützte Frau

Zu Nr. 2 Ärztliches Zeugnis

Gibt es aus ärztlicher Sicht Gründe, die gegen eine Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr der geschützten Arbeitnehmerin sprechen?

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt

Stempel der Praxis

Nr. 3 Unverantwortbare Gefährdung

Ist eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind auch während einer Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr ausgeschlossen?

Ja Nein

Bei Schwangerschaft:

Wird die schwangere Frau während einer Beschäftigung in der Zeit von 20:00 Uhr und 22:00 Uhr auch mit Alleinarbeit beschäftigt?

Ja Nein

Falls Ja:

Welche Maßnahmen zur Vermeidung einer unverantwortbaren Gefährdung durch Alleinarbeit sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung getroffen worden?

Maßnahmen

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Stempel

Dokumentation nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MuSchG:

Dem Antrag ist die Dokumentation beizufügen, aus der das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Hinweise:

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags kann die vollständige Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend § 14 Abs. 1 MuSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz nachgefordert werden, sofern dies aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes zur Bearbeitung des Antrags nötig ist. Erforderlichenfalls kann die Tätigkeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr vorläufig untersagt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Stempel